

Sitzungsvorlage Nr. 0368/2019/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	11.12.2019	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichterstatter/-in: Kordula Blickmann
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines Hohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Gemeinde Schöppingen.

- a) Beratung und Beschlussfassung über die von den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwändern vorgetragene Anregungen, Bedenken und Hinweise
- b) Beschluss über die ordnungsbehördliche Verordnung
- c) Veröffentlichung im Amts

Beschlussvorschlag:

Die Sitzungsvorlage über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung eines Hohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil auf dem Gebiet der Gemeinde Schöppingen wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 43 Abs. 2 und 46 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- §§ 12, 25, 27 u. 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung vom 13.05.1980 (BV. NRW. Seite 528/SGV NW 2060)

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 08. Juli 2018 ging beim Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken ein Antrag auf Unterschutzstellung und Anerkennung eines Hohlweges im oberen Teil der Straße „Am Isinglau“ in der Gemeinde Schöppingen als Naturdenkmal ein. Nach Mitteilung des Antragstellers endet der Ausbau der Straße „Am Isinglau“ in Höhe der links abzweigenden Wohnstraße „Nachtigallenweg“.

Hier befindet sich der Eingang zu einem Hohlweg, der dann sehr steil zum Berg aufsteigt, um dann an den auf dem Berg liegenden Ackerflächen zu enden.

Alternativ beantragte der Antragsteller die Unterschutzstellung dieses Bereiches als Allee.

Eine örtliche Überprüfung der durch den Antragsteller beschriebenen Struktur ergab, dass eine Ausweisung des in der Örtlichkeit vorhandenen Hohlweges als Naturdenkmal eher nicht in Betracht kommt. Der Hohlweg hat bereits starke Veränderungen durch Wohnbebauungen und Wegebefestigungen erfahren. Voraussetzung für die Erforderlichkeit des Schutzes des Hohlweges als Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz wäre unter anderem seine Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Aufgrund der bereits beschriebenen, starken Veränderungen erscheint eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht sinnvoll.

Eine Unterschutzstellung als Allee scheidet ebenfalls aus. Es handelt sich zwar um etwa gleichaltrige Bäume einer Art (Eschen). Diese stehen jedoch nicht eindeutig in Reihe und wären, falls dies denn noch bejaht würde, nicht in der erforderlichen Länge von 100 Meter vorhanden. Die Strecke in der Eschen auf beiden Seiten des Weges stehen, beträgt nur 60 Meter.

Der verbleibende Charakter des Hohlweges im unteren Bereich der Straße „Am Isinglau“ soll nunmehr durch Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert und erhalten werden.

Im Vorfeld erfolgten Gespräche bzw. Schriftverkehr sowohl mit der Gemeinde Schöppingen als auch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.

Nach Mitteilung der Gemeinde Schöppingen ist ein Ausbau der Straße „Am Isinglau“ nicht geplant. Es soll lediglich zum Schutz der fußläufigen Anlieger der bereits vorhandene Gehweg in einer Mindestbreite bis zum Baugebiet „Am Berg“ weitergeführt werden. Dieses kann aber im vorhandenen Straßenprofil erfolgen. Der Hohlweg bleibt in jedem Fall erhalten.

Von Seiten des LWL Archäologie für Westfalen wird mitgeteilt, dass Hohlwege zwar im Grundsatz durchaus Bodendenkmalqualität aufweisen können. Voraussetzungen dafür sind jedoch Bedeutung für die Geschichte, gute Erhaltung und ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung. Nach Auffassung der LWL – Archäologie für Westfalen ist dies im vorliegenden Fall beim Hohlweg im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“ nicht in ausreichendem Maße gegeben. Bei dem Weg handelt es sich nur um eine lokale Verbindung aus dem Ort in die Baumberge. Eine besondere Bedeutung für den örtlichen Verkehr ist nicht zu erkennen. Ausschlaggebend ist aber, dass der Weg durch die Befestigung und die anliegende Bebauung mit den Grundstückszufahrten so überprägt ist, das ein ausreichender Denkmalwert nicht mehr konzertiert werden kann. Eine Unterschutzstellung als Bodendenkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW wird insofern nicht unterstützt.

Im Folgenden wurde das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des Hohlweges im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“ der Gemeinde Schöppingen als geschützter Landschaftsbestandteil eingeleitet.

Der Verordnungstext mit den dazugehörigen Karten wurde verschiedenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind als Anlage 1 beigefügt. Diese wurden direkt in den danach zur Offenlage ausgearbeiteten Entwurf des Verordnungstextes eingearbeitet.

Die Offenlegung des Verordnungstextes erfolgte in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 11.04.2019. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt für den Kreis Borken, Jahrgang 45, Ausgabe 05/2019. Über die Offenlage wurde ebenfalls in der örtlichen Presse berichtet.

Im Rahmen der Offenlegung wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen.

Entscheidungsalternative(n):

Ja.

Auf eine Unterschutzstellung durch den Kreis Borken wird verzichtet. Nachteilige Veränderungen an dem Hohlweg wären dann möglich.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse_TöB-Beteiligung_Hohlweg

Übersichtskarte_Am_Isinglau

Detailkarte_Hohlweg Am_Isinglau

VerordnungstextgeschützterLBHohlweg